

MERKBLATT

(Stand: Februar 2011)

Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung

Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen dürfen ein Studium an einer Hochschule erst aufnehmen, wenn ihre Bildungsnachweise als einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannt sind. Informationen über die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise für deren Anerkennung in Deutschland bietet die Internetseite „www.anabin.de“.

Für die Bewertung ausländischer Vorbildungsnachweise für ein Studium ist jeweils zuständig:

- für die Aufnahme eines **Studiums an einer öffentlichen Universität in Hessen** die jeweilige Universität (mit Ausnahme des unten im sechsten Spiegelpunkt genannten Bewerberkreises). Ein Anerkennungsbescheid ist gebührenpflichtig.
- für die Aufnahme eines **Studiums an einer öffentlichen Fachhochschule in Hessen** die jeweilige Fachhochschule. Ein Anerkennungsbescheid ist gebührenpflichtig.
- für die Aufnahme eines **Studiums an einer Hochschule in privater, freier oder anderer Trägerschaft oder an einer Berufsakademie in Hessen** das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (T: 0611/32-3403 oder -3404); die Unterlagen sind mit der Bewerbung bei der Hochschule / Berufsakademie einzureichen. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig.
- für die Aufnahme eines **Studiums an einer Verwaltungsfachhochschule in Hessen** das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (T: 0611/32-3403 oder -3404); die Unterlagen sind mit der Bewerbung bei der jeweils zuständigen Stelle (z.B. Regierungspräsidium, Oberlandesgericht Frankfurt, Oberfinanzdirektion Frankfurt, Polizeiakademie Hessen in Wiesbaden) einzureichen. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig.
- für die Aufnahme eines **Studiums an Hochschulen in anderen Bundesländern** die jeweilige Hochschule oder, sofern vorhanden, die zentrale Zeugnisanerkennungsstelle des betreffenden Bundeslandes (siehe „www.anabin.de“ > Zuständige Stellen in Deutschland > Allgemeine Zuständigkeit > Zeugnisanerkennung - Hochschulzugang).
- Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die eines EU-Landes oder aus Island, Liechtenstein oder Norwegen besitzen und sich für einen **Studiengang, in dem ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in 44128 Dortmund durchgeführt wird**, bewerben wollen, stellt die Stiftung (www.hochschulstart.de) die Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang im Rahmen des Bewerbungsverfahrens selbst fest.

Bei der Antragstellung sind in der Regel vorzulegen:

- Die ausländischen Vorbildungsnachweise in **amtlich beglaubigter Kopie** nebst Übersetzung (Sekundarschulabschlusszeugnis nebst Noten- und Fächeraufschlüsselung, Studiennachweise bzw. Hochschuldiplom). Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik ansässigen vereidigten Dolmetscher / Übersetzer vornehmen zu lassen und in Form beglaubigter Kopien einzureichen.
- Ein **tabellarischer Lebenslauf**, der über die schulische, berufliche, ggf. auch hochschulische Ausbildung ebenso Auskunft gibt wie über die beruflichen Tätigkeiten.
- Ein **Staatsangehörigkeitsnachweis** (z.B. öffentlich beglaubigte Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses).

- Eine Meldebescheinigung im Original oder als beglaubigte Kopie.
- Bei Spätaussiedlern zusätzlich der Nachweis der Anerkennung gem. § 15 BVFG in Form einer öffentlich beglaubigten Kopie.
- Gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass nicht bereits an anderer Stelle ein Antrag auf Bewertung oder Anerkennung gestellt wurde.
- Erforderlichenfalls weitere Nachweise nach gesonderter Aufforderung.
- **Den Unterlagen ist ein Anschreiben beizufügen, in dem der Studienwunsch und eventuell auch Termine, die zu einer Bewerbung eingehalten werden müssen, angegeben sind.**

Der gegebenenfalls geforderte Nachweis studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse neben der Hochschulreife bleibt unberührt. Der Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen Deutschkenntnisse muss direkt bei der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, erbracht werden. Im Einzelnen beraten hierüber die Studentensekretariate bzw. Akademischen Auslandsämter / International Offices an den Hochschulen.

Wer ein **Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen** hat, besitzt in Hessen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Hochschulgesetz) und kann sich damit direkt um einen Studienplatz an einer hessischen Hochschule bewerben.

Für die **Bewertung ausländischer Bildungsnachweise für die berufliche Aus- und Fortbildung** ist, wenn der Hauptwohnsitz in Hessen liegt, das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt zuständig (T: 06151/3682-2; www.schulamt-darmstadt-dieburg.de > Bildungsnachweise > Ausländische Bildungsnachweise). Bitte erkundigen Sie sich **dort** nach den einzureichenden Antragsunterlagen. Das Bewertungsverfahren ist kostenpflichtig.

Für so genannte **zweckfreie Bewertungen von ausländischen Bildungsnachweisen bzw. Qualifikationen** ist in Deutschland die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zuständig (Lennéstraße 6, 53113 Bonn; T: 0228/501-352 [-264], Fax: 0228/501-229, zab@kmk.org, www.kmk.org/zab). Eine Bewertung ist gebührenpflichtig.

Das **International Baccalaureate Diploma** - kurz **IB** genannt - wird von der International Baccalaureate Organization (IBO) in Genf verwaltet. Damit ein IB in den Ländern der Welt zum Hochschulzugang führt, muss es in dem jeweiligen Staat als einer der inländischen Hochschulzugangsberechtigung vergleichbare Schulbildung anerkannt werden. Ob ein im In- oder Ausland erworbenes IB einem hessischen Abitur gleichgestellt werden kann, entscheidet das **Hessische Kultusministerium** (Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden; T: 0611/368-0, Durchwahl -2344; www.hkm.hessen.de > Schule - Schulformen - Gymnasium - Abitur / Baccalaureat). Sofern eine Anerkennung des vorgelegten IB nicht möglich ist, ist zur Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung das erfolgreiche Ablegen einer zusätzlichen Prüfung gemäß der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der KMK vom 15.4.1994 i.d.F. vom 21.9.2006) erforderlich. Die Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung wird auch möglich durch den erfolgreichen Besuch eines Studienjahres an einer anerkannten Hochschule in einem Land, dessen Reifezeugnisse in Deutschland den Hochschulzugang direkt oder nach einem einjährigen erfolgreichen Studium eröffnen; entsprechend dem absolvierten Studienjahr ist die Hochschulreife dann fachgebunden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschule.